



Vergessene Kinder

Kinder von Zwangsarbeiterinnen
des Zweiten Weltkrieges in Gera

Eine Dokumentation von
Dr. med. Brunhilde Jung

Vergessene Kinder

Kinder von Zwangsarbeiterinnen
des Zweiten Weltkrieges in Gera

Eine Dokumentation von
Dr. med. Brunhilde Jung

Herausgegeben von der Gedenkstätte Amthordurchgang e. V.

Gefördert vom:

FREISTAAT THÜRINGEN 
Thüringer Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur

Layout: Wolfgang Röthgens
Druck: Druckhaus Gera GmbH

Gera 2010

Einleitung

Wenn man den Geraer Ostfriedhof über den Haupteingang betritt, den Weg links an dem Gräberfeld der Geraer Opfer der Bombenangriffe des Zweiten Weltkrieges einschlägt und sich dann nach rechts wendet, findet man ein Gräberfeld mit zahlreichen flachen Grabplatten. Platten durch die Witterung erodiert und zum Teil mit Moos bewachsen. Mit Mühe entziffert man die Beschriftung und erschrickt, denn hier sind Kinder begraben, verstorben in den Kriegsjahren 1943 bis 1945 und fast alle Toten haben slawische Namen. Das bedeutet, es müssen Kinder von Zwangsarbeiterinnen sein, die aus dem Osten nach Deutschland verschleppt wurden.

Bisher habe ich bei noch keiner öffentlichen Gedenkstunde für die Opfer der Zeit des Nationalsozialismus etwas über diese Kinder gehört oder sollte ich mich täuschen? Fehlt uns für diese „leisen“ Opfer das Bewusstsein? Zufällig, bei einem Spaziergang, hatte ich die Gräber entdeckt. Doch welches Schicksal stand hinter jedem Namen? Warum war ihr kleines Leben so rasch beendet worden? Was war mit ihren Müttern oder Eltern, hatten diese den Krieg überlebt?

Um mehr zu erfahren, wandte ich mich an eine Mitarbeiterin der Friedhofsverwaltung und fand sofort Unterstützung. Mir wurde bestätigt, dass es sich um Kinder von Zwangsarbeiterinnen handelt. Diese wurden laut Beschluss des Rates der Stadt Gera 1975 von verschiedenen Grabstellen auf das Gräberfeld IIc des Ostfriedhofes umgebettet.¹ Weitere Informationen erhielt ich auch im Stadtarchiv Gera.

Ich denke, es wird höchste Zeit, fast 65 Jahre nach Ende des schrecklichen Zweiten Weltkrieges auch an die Kinder zu denken, die unschuldig und ahnungslos mit ihren Müttern oder Eltern nach Deutschland deportiert oder hier in Gera geboren wurden und in unserer Stadt verstarben.

Dr. med. Brunhilde Jung
Frühjahr 2010

Wer waren die in Gera verstorbenen Kinder?

Auf dem genannten Gräberfeld befinden sich laut einer Akte des Friedhofs- und Bestattungswesens der Stadt Gera² neben dem Grab eines Erwachsenen siebenundsechzig Kinderurnengräber. Alle Kinder sind innerhalb eines Zeitraumes von nur etwa zwei Jahren verstorben. Zehn Kinder verstarben im November und Dezember 1943, die anderen in den Kriegsjahren 1944 bis 1945. Die meisten der Kinder wurden nur Tage, Wochen oder Monate alt, lediglich einundzwanzig Kinder erreichten ein Alter von mehr als einem Jahr. Bis auf zwei Kinder, die in Gera geboren wurden, kamen diese vorwiegend aus der Sowjetunion und aus Polen.



Das älteste hier bestattete Kind, das kleine Mädchen Nina M, geboren am 30. Mai 1936, verstarb im Alter von sieben Jahren am 21. Dezember 1943. Möglicherweise ist sie ahnungslos mit ihrer Mutter nach Deutschland gekommen, vielleicht hoffend, dass es hier keinen Krieg gibt und es ihr im Zusammensein mit ihrer Mutter gut gehen wird.

Bei dem Grab des Erwachsenen Stepan B. (geboren 1894, verstorben am 10. Mai 1945) könnte es sich auch um das Grab eines totgeborenen Kindes

gleichen Namens handeln, welches am 10. Mai 1945 im Städtischen Krankenhaus Gera zur Welt kam.

Auch zwei weitere Gräber geben Rätsel auf oder weisen auf ein tragisches Schicksal hin. Auf beiden Grabsteinen befindet sich der Name Sinaida I., geboren am 25. bzw. 26. April 1944, verstorben am 8. Februar 1945. Vielleicht Zwillinge, doch im Sterberegister ist nur ein Kind verzeichnet. Die Mutter Stepanaida I., geboren am 18. März 1912 in Gorgi, starb in Gera am 3. Februar 1945. Handelt es sich beim zweiten Grab um die Mutter? Ein weiteres Kind der Familie, Nikolai, geb. am 30. April 1942 ist ebenfalls auf dem Gräberfeld beigesetzt. Er verstarb am 18. Mai 1944.

Von den meisten dieser Kinder findet man Angaben in der „Sammelakte zum Familienbuch- und Sterberegister Ausländer“³, ebenfalls die Namen der Mütter oder der Väter sowie in den meisten Fällen den Geburtsort. Die Schreibweise der Namen ist teilweise unterschiedlich, was sicherlich mit der Übertragung der kyrillischen in die lateinische Schrift zu erklären ist. Auch einzelne Daten variieren.

Aus der Sammelakte wird außerdem ersichtlich, dass mindestens achtzehn weitere Kinder in Gera verstarben, die nicht auf diesem genannten Gräberfeld zu finden sind. Eine erneute Nachfrage in der Friedhofsverwaltung ergab, dass sechs Kinder ohne Gedenkstein beigesetzt wurden. Neun haben ein Grab bei den verstorbenen Zwangsarbeitern auf dem Ostfriedhof Feld VIc gefunden. Drei dieser Kinder, älter als zehn Jahre, die Eltern unbekannt, waren möglicherweise allein zum Arbeitseinsatz nach Deutschland deportiert worden.

Von den nun insgesamt fünfundachtzig Kindern kamen dreißig aus den im Osten besetzten Ländern, sechsundvierzig wurden in Gera geboren, sechs in anderen deutschen Orten, von drei Kindern sind keine Angaben vorhanden. Nur zweiunddreißig wurden älter als ein Jahr. Eine Dunkelziffer ist anzunehmen.

Falls die Mütter in stadteigenen Betrieben Geras arbeiteten, erfährt man anhand der Arbeitsverträge, die im Stadtarchiv aufbewahrt werden, etwas mehr über deren Schicksal. Die Kinder werden erwähnt, aber meist nur bezüglich der Kosten.

Von Lebensschwäche bis Fleckfieber

Von den fünfundachtzig bekannt gewordenen verstorbenen Kindern kann an Hand vorhandener standesamtlicher Beurkundungen in einundsiebzig Fällen die Todesursache ermittelt werden.⁴

Dreiunddreißig Kinder verstarben an Infektionen. Dabei wird in neunzehn Fällen Bronchopneumonie (Lungenentzündung) als Todesursache angegeben, einmal bei bestehenden Masern. Ein Kind verstarb an Diphtherie, zwei an Masern (dies als alleinige Diagnose), ein Kind an Sepsis (Blutvergiftung), ein Neugeborenes an einer Nabelphlegmone (eitrige Entzündung des Nabels) bei Verdacht auf Lues, einmal wurde der Verdacht auf Fleckfieber geäußert. Sieben Kinder starben an Tuberkulose, bei einem kleinen Mädchen bestand eine Spondylitis (Knochenentzündung) der Lendenwirbelsäule. Auch hier könnte es sich um eine tuberkulöse Erkrankung handeln. Fünfzehn Kinder verstarben an schweren Ernährungsstörungen, auch als toxische Ernährungsstörung bezeichnet bzw. Durchfallerkrankungen.

Die so genannte „Lebensschwäche“ ist alleinige Todesursache bei zehn Kindern ab Neugeborenenalter bis zum vollendeten ersten Lebensjahr. Ein zweijähriges und ein vierjähriges Kind haben ähnliche Diagnosen: Rachitis bei Unterernährung, Kachexie (schwerste Abmagerung) bei Lebens- und Herzschwäche. Letzteres ist sehr oft als zweite Diagnose auf dem Totenschein zu lesen.

Bei einem vierzehn Monate alten Kleinkind wird die etwas unklare Diagnose „allgemeine Blutkrankheit“ angegeben.

Ein Neugeborenes starb durch „Geburtsschädigung“ und „Lebensschwäche“ am zweiten Lebenstag in einem Lager. Bestätigt wurde dies durch eine Angestellte. Eine Frühgeburt starb mit vier Wochen im Lager, eine weitere am zweiten Lebenstag im Krankenhaus.

Sechs Totgeburten sind im Sterberegister verzeichnet. Vier dieser Kinder wurden in einem Lager zur Welt gebracht. In drei Fällen erfolgte hier die Todesbestätigung durch eine Hebamme, also müsste diese zugegen gewesen sein. Gleiches gilt für eine Totgeburt auf einem Bauernhof.

Nur ein Kind, ein zwölfjähriger Junge, verlor sein Leben durch „Bombeneinwirkung“ im „Hescho-Lager“ Südstraße, die Eltern sind unbekannt.

Sechzehn Kinder sind im Städtischen Krankenhaus verstorben, ein Kind in der Heilanstalt Milbitz. Die amtlichen Meldungen stammen von der jeweiligen Verwaltung der Häuser. Den Tod der anderen Kinder, ausgenommen ein Kind, dass auf dem Transport von Erfurt nach Gera verstarb, beglaubigten die jeweiligen Lagerleiter und Leiterinnen oder Stellvertreter, in seltenen Fällen auch deutsche Arbeitskräfte aus den entsprechenden Betrieben. Es muss angezweifelt werden, dass die Diagnosen der Todesursachen in jedem Fall stimmen. Das häufig benutzte Wort „Lebensschwäche“ lässt jedoch stark an Verhungern und Vernachlässigung denken.

Aus den Arbeitsverträgen der Mütter⁵ von Neugeborenen geht hervor, dass diese ihre Säuglinge in den ersten Lebenstagen dreimal pro Tag stillen durften, aber bald nur noch morgens und abends. Die Mittagsmahlzeit wurde dann durch eine Flaschennahrung ersetzt. Drei Mahlzeiten pro Tag sind für Säuglinge völlig unzureichend, außerdem kommt es bei Flaschennahrung auf eine für das Alter verträgliche Zusammensetzung an. Dies war bereits allgemein bekannt. Folgen sind Unterernährung und Ernährungsstörungen, die mit Erbrechen und Durchfall einhergehen und durch starken Flüssigkeitsverlust ohne baldige Behandlung rasch zum Tode führen. Dies war in der damaligen Zeit neben Infektionskrankheiten die häufigste Ursache der Säuglings- und Kindersterblichkeit. Bei älteren Kindern könnten die schweren Durchfallerkrankungen auch infektiös bedingt gewesen sein.

Personalrat, 5. November 1943

Vermittler Jungmichel, Arbeitsamt, teilt mit, da gegen 17 Uhr zwei Ostarbeiterinnen mit je einem Säugling namens
 Holowkows, Natalja, geb. 10.8.1910 in Melnikow
 Krs. Krasnodor,
 Solomna, Jefrosinja, " 29.6.1916 in Frinskeja
 Krs. Krasnodor
 im Arbeitsamt abzuholen sind.

Die Ostarbeiterinnen sind gegen 18 Uhr zur Unterkunft und Verpflegung der Lagergemeinschaft Geraer Betriebe e.V., Gera, Greizer Strasse 36 zu übergeben. Vom Leiter des angegebenen Lagers, Herr (K)aalbusch, wird empfohlen, die Ostarbeiterinnen erst ab 8.11.1943 einzusetzen, damit sie bis dahin alle nötigen Besorgungen und Einrichtungen erledigen können. Ihre Säuglinge sind täglich 3 mal zu stillen und zwar morgens, mittags und abends. Zur Fütterung der mütterlichen Pflicht mittags ist es notwendig, daß ihnen von 11.30 bis 13.15 Uhr Mittags- und Stillpause gewährt wird. Um den Weg von der Arbeitsstätte zum Lager schneller zurückzulegen, wird vorgeschlagen, bei der Polizeidirektion Gera die Genehmigung zur Benutzung der Straßenbahn während der Mittagszeit einzuholen. Wegen der Beschaffung von Kleidung usw. wird vom Lager nach Beschaid gegchen.

Jungmichel

Wie die allgemeine Versorgung der Kinder aussah, bleibt unbekannt. Mangelnde Hygiene und die Enge der Lager führten auf jeden Fall zu rascher Ausbreitung ansteckender Krankheiten. Hatten die größeren Kinder genügend zu essen? Wer kümmerte sich um sie, wenn ihre Mütter ihrer schweren Arbeit nachgingen? Sicher litten die Kinder auch, aus der bekannten Umgebung ihrer Heimat gerissen, psychisch sehr stark.

In „Quellen zur Geschichte Thüringens“ Band 19⁶ findet man einen Bericht des Betriebsarztes der Gustloff-Werke Suhl vom 23. November 1943, hier heißt es u. a.: *„...Diese Familien (...) kamen nach dreimonatiger Marsch- und Reisezeit in das genannte Lager. Der Gesundheits- und Kräftezustand dieser Menschen, insbesondere der Kinder ist geradezu erbärmlich. So erlagen in knapp vier Wochen sieben Kinder im Alter von zwei bis drei Jahren kleinen akuten Infekten. Als mittelbare Todesursache muss jedoch die hochgradige Widerstandslosigkeit und Anfälligkeit infolge des miserablen Ernährungs- und Kräftezustandes angesprochen werden...“*

Für die Geraer Zwangsarbeiterkinder kann ähnliches bestätigt werden. Die im Jahr 1943 verstorbenen Kinder waren vorwiegend mit ihren Müttern nach Deutschland gekommen, das Jüngste gerade elf Monate alt.

Ein weiterer Bericht aus dem gleichen Kapitel des Buches, in dem die erschreckenden Zustände in einem Lager mit Kindern geschildert werden, stammt vom Amtsarzt des Staatlichen Gesundheitsamtes Stadtroda an den Reichsstatthalter Thüringens vom 3. November 1944. Es betrifft das Zwangsarbeiterlager der Hermsdorf-Schomburg Isolatoren GmbH. Hier waren vom Mai bis Oktober 1944 neunzehn Säuglinge verstorben.

Die bekannt gewordenen vierundfünfzig in Gera verstorbenen Säuglinge, meist auch hier geboren, starben bis auf drei in den Jahren 1944 und 1945, mit einem Höhepunkt in den letzten Kriegsmonaten des Jahres 1945.

Aus den Unterlagen des Stadtarchivs geht hervor, dass kranke Kinder auch im Städtischen Krankenhaus Gera aufgenommen wurden. Von den sechzehn hier verstorbenen Kindern wurden acht 1943 behandelt, sechs nach Kriegsende. Doch wie umfangreich wird die Behandlung gewesen sein in einer Zeit, in der die Nationalsozialisten ihre menschenverachtenden Rassentheorien vertraten und vom „unwerten Leben“ sprachen. In einer Zeit der Euthanasie, das heißt, befohlener Mord an behinderten Menschen des eigenen Volkes. Außerdem gehörten ja ihrer Meinung nach die slawischen Völker zu den so genannten „Untermenschen“, die höchstens zum Arbeiten zu gebrauchen waren. Konnte das Pflegepersonal Mitleid zeigen?

Aus einem Schreiben des Reichsstatthalters Thüringens vom 12. September 1942 erfährt man, dass bestimmten Krankenhäusern vom Reichsarbeitsminister Baracken zur Verfügung gestellt wurden, um „erkrankte ausländische Arbeitskräfte aus Sowjetrussland“ zu behandeln. Im Städtischen Krankenhaus Gera wurde im April 1943 eine zweite Baracke in Betrieb genommen. Vom Arbeitsamt forderte man eine „ausländische Pflegeperson“ und zwei „ausländische Hausangestellte“ an, man „hält es nicht für richtig, wenn deutsche Mädchen Hausarbeiten bei den Ausländern ausführen.“⁷

Leider sind laut Anfrage keine Akten aus dieser Zeit im Krankenhausarchiv vorhanden.

Gesetzliche Verordnungen und Arbeitsverträge der Zwangsarbeiter – auch das Schicksal der Kinder betreffend.

Nachdem am Anfang des Krieges vorwiegend Kriegsgefangene für schwere Arbeiten eingesetzt wurden,⁸ zwang man in der Folgezeit auch Zivilpersonen aus den besetzten Ländern zu diesen Tätigkeiten. Nach den so genannten Polenerlassen vom 8. März 1940 wurde vom Reichsführer der SS und Chef der Deutschen Polizei am 20. Februar 1942 die erste Anordnung zur Durchführung des Ostarbeiterprogramms veröffentlicht. Die besetzten Ostgebiete sollten eine bestimmte Anzahl von Arbeitskräften für die deutsche Landwirtschaft und Industrie stellen.⁹ In diesen Runderlassen kommt die diskriminierende menschenverachtende Rassenpolitik der Nationalsozialisten voll zum Ausdruck. Im März 1942 sind bereits mehr als eine Million Ausländer in Deutschland.

Mit den Erlassen der Reichsregierung vom 8. März 1940, den so genannten Polenerlassen, schufen die Nationalsozialisten per Polizeiverordnung ein Sonderrecht. Darin wurden polnische Zwangsarbeiter während des Zweiten Weltkriegs diskriminierenden Vorschriften unterworfen. Die rassistisch begründete Vorstellung von einer Minderwertigkeit der Zwangsarbeiter und Kriegsgefangenen aus Polen war ein heraus stechendes Merkmal dieser Anordnungen. Die Anordnungen umfassten z. B. folgende Vorschriften:

- Kennzeichnungspflicht für polnische Zwangsarbeiter (ein „P“ musste deutlich sichtbar an jedem Kleidungsstück befestigt werden)
- geringere Löhne als für deutsche Arbeiter
- weniger und/oder schlechtere Verpflegung als Deutsche
- das Verlassen des Aufenthaltsortes war verboten
- Ausgangssperre ab der Dämmerung
- der Besitz von Geld oder Wertgegenständen, Fahrrädern, Fotoapparaten oder Feuerzeugen war verboten
- der Besuch von Gaststätten, Tanzveranstaltungen und die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln war verboten

Ganz besonders war

- der Kontakt von Polen mit Deutschen strengstens verboten, selbst der gemeinsame Kirchenbesuch.

Die strafrechtlichen Bestimmungen (siehe Polenstrafrechtsverordnung) wurden teilweise recht weit ausgelegt, so dass auch so genannte „unsittliche Berührungen“ bestraft werden konnten. Zuwiderhandlungen wurden mit einer Einweisung in ein Arbeitererziehungslager oder ohne weitere Gerichtsverhandlung mit dem Tode bestraft.

Nach dem Angriff auf die Sowjetunion kamen im „Ostarbeitererlass“ vom 20. Februar 1942 nach dem Vorbild der Polen-Erlasse noch schärfer gefasste Bestimmungen für sowjetische Kriegsgefangene und Zivilarbeiter (so genannte „Ostarbeiter“) und Deportierte hinzu. Zu den Erlassen wurden schriftliche Anordnungen an die lokalen Verwaltungs- und Polizeistellen sowie die Betriebsführer herausgegeben. Die „Ostarbeitererlasse“ enthielten z. B. folgende Bestimmungen:

- Verbot, den Arbeitsplatz zu verlassen
- Verbot, Geld und Wertgegenstände zu besitzen
- Verbot, Fahrräder zu besitzen
- Verbot, Fahrkarten zu erwerben
- Verbot, Feuerzeuge zu besitzen
- Kennzeichnungspflicht: ein Stoffstreifen mit der Aufschrift „Ost“ musste gut sichtbar auf jedem Kleidungsstück befestigt werden
- die Betriebsführer und Vorarbeiter besaßen ein Züchtigungsrecht
- schlechtere Verpflegung als für Deutsche
- weniger Lohn als Deutsche
- Verbot jeglichen Kontakts mit Deutschen, selbst der gemeinsame Kirchenbesuch war verboten
- gesonderte Unterbringung der Ostarbeiter, nach Geschlechtern getrennt

- ❑ bei Nichtbefolgen von Arbeitsanweisungen bzw. Widersetzlichkeiten drohte die Einweisung in ein Arbeitserziehungslager, die Bedingungen in diesen Lagern ähnelten denjenigen eines Konzentrationslagers
- ❑ strenges Verbot des Geschlechtsverkehrs mit Deutschen, darauf stand zwingend die Todesstrafe

Damit können die „Ostarbeitererlasse“ als konsequente Umsetzung der rassistischen und antisemitischen Ideologie des Nationalsozialismus auf die Zwangsarbeit angesehen werden. Später, als das Kriegsglück der Deutschen sich wendete und man die sowjetischen Arbeiter dringender benötigte, wurde die bisherige Kennzeichnung „Ost“ umgeändert und die Ostarbeiter erhielten nun andere Abzeichen, etwa mit einem Andreaskreuz, einem Georgskreuz etc. Dies sollte eine Art gesellschaftlichen Aufstieg verdeutlichen. Trotz allem wurde bis zum Kriegsende die rassistische Hierarchie zwischen (absteigend) Deutschen, Skandinaviern, Engländern und Franzosen, Italienern, Polen, Russen und Juden aufrechterhalten.¹⁰

Im Nachtrag zu dieser Bestimmung, in dem es um die „Behandlung der Arbeitskräfte aus dem altsowjetischen Gebiet“ ging, wurde auch der Einsatz von Kindern festgelegt. Anordnung des Reichsführers der SS und Chefs der Deutschen Polizei, Heinrich Himmler, Berlin 9. April 1942¹¹. Wörtlich heißt es dort: „Dem Einsatz von Familien mit arbeitsfähigen Kindern über fünfzehn Jahre, der vor allen in der Landwirtschaft in Frage kommen wird, stehen Bedenken nicht entgegen. Es ist nicht notwendig, die Familien zu trennen. Frauen mit nichtarbeitsfähigen Kindern und schwangere Frauen belasten den Arbeitseinsatz und sind demgemäß nicht ins Reich hereinzubringen bzw. auf jeden Fall abzuschieben.“

Doch da im „Reich“ die Zahl der Arbeitskräfte durch den Militärdienst immer mehr abnahm, wurde in der Folgezeit das Alter der „arbeitsfähigen“ Kinder auf zehn Jahre herabgesetzt. Ein Beispiel dafür ist ein Schreiben vom Personalamt Gera vom 8. Juli 1944.¹² Ein elfjähriger Junge, der mit seinen Eltern und fünf jüngeren Geschwistern nach Gera kommt, wird, genau wie seine Eltern, 56 Std. pro Woche als Arbeiter bei der Garten- und Friedhofsverwaltung eingesetzt. Handschriftlich wurde hinzugefügt: „Die Kinder unter zehn Jahre werden nicht beschäftigt.“

Im Frühjahr und Sommer 1944 wurden Kinder ab dem zehnten Lebensjahr ohne ihre Eltern aus den Ostgebieten nach Deutschland unter dem Tarnnamen „Heuaktion“ deportiert.¹³

Rechnungsbuch: ...

17. Feb. 1943

Nachrichtendienst des Deutschen Gemeindetages

Ausschnitt

Nr. 3 1 5. 2. 1943.

63. Einsatz von Mitarbeiterinnen in Krankenanstalten, Bazarettten, Pflege- und Erholungsheimen

Der DGT hat in seinem Nr. 27 vom 27. 11. 42 (ArbW 1943 S. I 27)

„Maschinen etc. seine nachgerade D-310/42 (Arbeitskräfte in Haushaltungen über die Arbeitsweise bekannt.

Der DGT beim Einlass anhalten, bei Befahren der Arbeiterinnen gewerbe (verg. nach sind vor in den genannten heimen Staats) unter Angabe

Kräfte zu unter werden können hauswirtschaftl. 28/2714 vom

Bei dem Masch. wachmäßig, so haltungen, vor und Krankenanz weitgehend an hauswirtschaftl. Die Anweisung arbeiterinnen z familien gebet

Der Feier der stellen in der sprechend dem das Verfahren rinnen unter der DGT. Ar hauswirtschaftl. beitschlin der DGT. Ar

der DGT. Ar halfführung gütliche Entsch. Beurteilung des ches Fremdwert etc. darauf, ob die Voraussetzung dafür gegeben ist, daß die Mitarbeiterin nach den erlassenen Vorschriften behandelt wird und die Erziehung der Kinder durch die Mutter oder eine deutsche Hausgehilfin gewährleistet ist. Im übrigen gilt für den Einsatz hauswirtschaftlicher Mitarbeiterinnen das in meinem Erl. Va 5780.28/2714 vom 8. 9. 42 festgelegte Verfahren.

Ich gebe folgende ergänzende Mitteilungen:

I. Im Einvernehmen mit dem Rasse- und Siedlungshauptamt H werden die Höheren H- und Polizeiführer mit der russischen Eichtung der hauswirtschaftlichen Mitarbeiterinnen nach ...

Ein Anspruch auf Freizeit besteht nicht. Die Mitarbeiterinnen dürfen sich grundsätzlich außerhalb des Hauses nur bewegen, um Angelegenheiten des Haushalts zu erledigen. Es kann ihnen aber bei Wahrung wöchentlich einmal die Möglichkeit gegeben werden, sich drei Stunden ohne Beschäftigung außerhalb des Haushalts aufzuhalten. Dieser Ausgang muß bei Einbruch der Dunkelheit, spätestens 20 Uhr, beendet sein. Der Besuch von Gaststätten, Lichtspiel- oder sonstigen Theatern und ähnlicher für Deutsche oder ausländische Arbeiter vorgesehenen Einrichtungen oder Veranstaltungen ist verboten. Desgleichen ist der Kirchenbesuch untersagt. Der Haushaltungsvorstand bzw die Hausfrau hat auf die Einhaltung dieser Bestimmungen hinzuwirken. Die DGT wird Möglichkeiten zur Gestaltung der Freizeit schaffen.

Das Verbot des Geschlechtsverkehrs und die Notwendigkeit der Abhiebung Schwangerer wird besonders betont.

II. Weibliche Arbeitskräfte aus dem altsowjetischen Gebiet als Hilfsküchenpersonal im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe

Für die als Hilfsküchenpersonal im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe tätigen Mitarbeiterinnen, deren Einsatz durch Erlaß an die Staatspolizeileitstellen vom 18. 7. 42 - S-IV D-293/42 (ausl. Arb.) - Ziff III Nr. 2 genehmigt worden ist, gelten die unter obigem Abschn I Nr. 5 getroffenen Bestimmungen sinngemäß. Auch diese Mitarbeiterinnen dürfen auf keinen Fall mit Deutschen gemeinsam untergebracht werden.

Nachrichtendienst DGT, 5. 2. 1943

Wetr.: Einsatz weiblicher Arbeitskräfte aus dem altsowjetischen Gebiet

(Erl. des DGT u. Ebd. D. Pol vom 10. 9. 42 - S-IV-D-310/42 [ausl. Arb. - I].)

A u s s a g e

In der Anlage überende ich die mit den beteiligten Zentralstellen vereinbarten Richtlinien über den Einsatz von Mitarbeiterinnen zur Kenntnisnahme und Beachtung.

den Reichs-Einlagen en. Den n werden geben. soweit er dies kann el Arbeits-genannten

den Gebiet

und Einsatz

b.) -

ung grundfächl ische Zivl-

rejekt sind, schäftlichen g. etwa im fimbenshilfe, swirtschaftl- tungen ein- nur in dem berangezogen

teile so her- in Soldari- tischen Ob- chter, aber er deutschen

erin an an- stiftung und om Arbeitsamt

veranlaßt wird. Der Haushaltungsvorstand ist für die laufende Beanspruchung der hauswirtschaftlichen Mitarbeiterin verantwortlich; ist die Beanspruchung nicht oder wegen längerer Abwesenheit der Familie verweigert nicht genehmigt, so wird das Arbeitsamt die Mitarbeiterin unvermittelt oder gegebenenfalls ver- übergehend anderweitig einlegen.

311 13596

Aktenstück aus dem Rosenberg-Ministerium vom 12. Juni 1944 (Alfred Rosenberg war Reichsminister für die besetzten Ostgebiete in der Zeit vom 1941 bis 1945 und wurde 1946 zum Tode verurteilt)

„...Die Heeresgruppe Mitte hat die Absicht (...) 40.–50.000 Jugendliche im Alter von 10 bis 14 Jahren zu erfassen und ins Reich zu bringen. Diese Maßnahme geht auf Anregung der 9. Armee zurück... Es ist beabsichtigt (...), die Jugendlichen in erster Linie dem deutschen Handwerk als Anlernlinge zuzuführen (...) Von Seiten des deutschen Handwerks wird diese Aktion äußerst begrüßt, da man hierin eine entscheidende Maßnahme zur Behebung des Mangels an Lehrlingen sieht (...) Es kommt bei dieser Aktion nicht nur auf die Vermeidung der direkten Stärkung der militärischen Kraft des Gegners an, sondern auch auf die Minderung seiner biologischen Kraft auf weitere Sicht...“

Als Generalbevollmächtigter für den Arbeitseinsatz „sämtlicher verfügbarer Arbeitskräfte, einschließlich der angeworbenen Ausländer und Kriegsgefangenen“ (GBA) wurde im März 1943 von Hitler der Gauleiter und Reichsstatthalter Thüringens, Fritz Sauckel eingesetzt.¹⁴ Bereits 1932, also vor der Machtergreifung Hitlers, war er, ein NSDAP-Mitglied, Ministerpräsident von Thüringen geworden.¹⁵

Bei den Nürnberger Prozessen gab Sauckel zu, dass von den Millionen von Fremdarbeitern „nicht einmal 200.000 freiwillig“ nach Deutschland gekommen seien. Er wurde zum Tode verurteilt und am 16. Oktober 1946 hingerichtet.¹⁶

Wie bereits berichtet, findet man im Geraer Stadtarchiv für Zwangsarbeiter, welche bei der Stadt Gera arbeiteten, in typischer Amtssprache abgefasste detaillierte Arbeitsverträge, Arbeitszeit- und ort, Lohn und Unterkunft betreffend mit Hinweisen auf bestehende gesetzliche Bestimmungen.¹⁷ In der Regel lag die Arbeitszeit zwischen 50 und 60 Stunden pro Woche, bei Müttern von Säuglingen mit Einrechnung der Stillzeiten. Der Lohn betrug für männliche Arbeitskräfte 56 Pfennig pro Stunde für Frauen 45 Pf. Davon wurde eine bestimmte Summe als Sondereinkommensteuer für das Finanzamt und für eine Krankenversicherung abgezogen, letzteres mit Extrabestimmungen für russische Arbeiter. Daneben wurden pro Tag 1,50 Reichsmark (RM) für Unterkunft und Verpflegung berechnet, für Kinder, von der Stadt getragen, 1 RM.

Doch wie viel Nahrungsmittel tatsächlich zur Verfügung standen, ist unbe-

kannt. Wahrscheinlich war die Ernährung der Zwangsarbeiter so schlecht, dass sich dies in ihrer Arbeitsleistung widerspiegelte. Auf Druck Sauckels erhöhte das Reichsarbeitsministerium im April 1942 die Verpflegungssätze für „Arbeitskräfte“ und Kriegsgefangene aus den Ostgebieten, zumindest auf dem Papier.¹⁸

Gesetzsammlung für Thüringen		
1943	Ausgegeben in Weimar am 28. August 1943	Nr. 6
<p>Inhalt: Landespolizeiverordnung über ausländische Zivilarbeiter und -arbeiterinnen aus dem Osten, Vom 30. Juli 1943, S. 19. — Zehnte Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelmotoden, Vom 7. August 1943, S. 21.</p>		
<p>[Nr. 15] Landespolizeiverordnung über ausländische Zivilarbeiter und -arbeiterinnen aus dem Osten Vom 30. Juli 1943</p> <p>Auf Grund der §§ 32 ff. L.V.O. wird folgende Landespolizeiverordnung erlassen:</p> <p style="text-align: center;">Polnische Arbeitskräfte und Ostarbeiter</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>Polnische Arbeitskräfte im Sinne dieser Polizeiverordnung sind Zivilarbeiter und Zivilarbeiterinnen polnisches Volkstums, die nach dem 1. September 1939 aus dem Osten zum zivilen Arbeitseinsatz in das Reich gekommen sind.</p> <p>Ostarbeiter sind diejenigen Arbeitskräfte nicht deutschen und nicht finnischen Volkstums, die im Reichskommissariat Ukraine, im Generalkommissariat Weißruthenien oder in Gebieten, die östlich an diese Gebiete und an die früheren Freistaaten Lettland und Estland angrenzen, ertübt und nach der Besetzung durch die deutsche Wehrmacht in das Deutsche Reich gebracht worden sind und noch gebracht werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>Die polnischen Arbeitskräfte haben auf der rechten Brustseite jedes Kleidungsstückes ein mit ihrer jeweiligen Kleidung fest verbundenes Kennzeichen (P) zu tragen.</p> <p>Zu widerhandlungen werden nach der Reichspolizeiverordnung vom 8. März 1940 — RGBI. I S. 555 — bestraft.</p> <p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>Ostarbeiter haben auf der rechten Brustseite eines jeden als Oberkleidung dienenden Kleidungsstückes ein mit ihrer jeweiligen Kleidung fest verbundenes Kennzeichen stets sichtbar zu tragen. Das Kennzeichen besteht aus einem hochstehenden Rechteck von 7×7,7 cm und zeigt bei 1 cm breiter blau-weißer Umrandung auf blauem Grund das Kennwort „Ost“ in 3,7 cm hohen Buchstaben.</p> <p>Das Kennzeichen kann auf dem linken</p>	<p>Oberärmel eines jeden als Oberkleidung dienenden Kleidungsstückes getragen werden, wenn der Ostarbeiter eine Bescheinigung mit sich führt, daß der Betriebsführer (Haushaltungsvorstand) auf Grund der Führung des Ostarbeiters diese Tragweise gestattet. Die Bescheinigung muß von der zuständigen Dienststelle der Deutschen Arbeitsfront (dem Betriebsobmann) oder des Reichsnährstandes (dem Ortsbauernführer) gegengezeichnet sein.</p> <p>Die zur gesundheitlichen Betreuung der Ostarbeiter eingesetzten sowjetischen Ärzte und Ärztinnen sind auf Antrag der Arbeitsämter von der Verpflichtung zum Tragen des Kennzeichens nach Abs. 1 und 2 zu befreien und haben dafür ständig eine in den Farben des Kennzeichens „Ost“ gehaltene Armbinde mit der Aufschrift „Ostarzt“ zu tragen. Dieses Kennzeichen muß von der Kreispolizeibehörde abgestempelt sein.</p> <p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>Den polnischen Arbeitskräften sowie den Ostarbeitern ist verboten:</p> <p style="padding-left: 2em;">in der Zeit vom 1. April bis 30. September von 21—5 Uhr und</p> <p style="padding-left: 2em;">in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März von 20—6 Uhr</p> <p>auszugehen und ihre Unterkunft (Lager, Gehöft) zu verlassen.</p> <p>Soweit es durch den Arbeitseinsatz bedingt ist, kann die Kreispolizeibehörde andere Zeiten festsetzen.</p> <p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>Den polnischen Arbeitskräften sowie den Ostarbeitern ist das Verlassen des Arbeitsortes (Stadt-, Gemeindebezirks) ohne schriftliche Genehmigung der Kreispolizeibehörde verboten.</p> <p>Die Genehmigung nach Abs. 1 ist auf dem Weg mitzuführen und auf Verlangen zuständigen Beamten zur Prüfung auszuhändigen.</p> <p>Das Verbot nach Abs. 1 gilt nicht für durch den Arbeitseinsatz bedingte Wege und Fahrten nach Orten des Kreises, in dem der Arbeitsort liegt, oder des Nachbarkreises. Die polnischen Arbeitskräfte oder die Ostarbeiter müssen sich aber in jedem Einzelfalle durch</p>	
<p>(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabestages: 11. September 1943)</p>		
		7

Aus allen Akten wird ersichtlich, dass diese Menschen rechtlos hin und her geschoben und „verwaltet“ wurden. Sie waren unter Bewachung in Lagern untergebracht und damit der Lagerleitung völlig ausgeliefert, wiederum mit diskriminierenden Sondermaßnahmen für die Menschen aus Polen und den sowjetischen Gebieten. Letzteres geht neben den bereits genannten Polen- und Ostarbeitererlassen aus einer amtlichen Anweisung vom Thüringer Innenministerium vom Mai 1943 eindeutig hervor.¹⁹ Auch den „deutschen Volksgenossen“ werden Strafen angedroht, wenn sie sich nicht entsprechend

der Vorschriften gegenüber den „fremdvölkischen Arbeitskräften“ verhalten, das hieß, zu freundlich mit ihnen umgehen.

Aus dem Schreiben erfährt man aber auch, wie viele „ausländische Arbeitskräfte“ allein in Thüringen zu dieser Zeit eingesetzt waren, mindestens 40.000 aus Polen und 35.000 aus der Sowjetunion, neben den nicht zahlenmäßig genannten Arbeitern aus den anderen von Deutschland besetzten Ländern.

Frauengemeinschaftslager Greizer Straße 36

Die Unterbringung der bei der Stadt angestellten Zwangsarbeiter erfolgte vorwiegend in einem Lager in der Bismarckstraße 1a (heute Friedrich-Engels-Straße) in der ehemaligen Fabrik Späthe. Bereits ab 1941 waren dort russische Kriegsgefangene untergebracht, ab Sommer 1942 auch so genannte russische Zivilarbeiter.²⁰

L. G. B.		Lagergemeinschaft Geraer Betriebe e.V.	
Frauen-Gemeinschaftslager		Gera, Greizer Straße 36	
/Sch.	Gera, den 17. November 1943		
Gesch.-Zeichen	Lagerführung	Postfach	
Betr.	Unterbringung von Ostarbeiterinnen	Herrn Oberbürgermeister Personalamt Gera	
		Eing. 19. NOV. 1943	
In der Anlage erhalten Sie die Zuweisung des Arbeitsamtes (Einlage in die Arbeitskarte) mit den Personalien der Ostarbeiterinnen <u>Helowkowa, Natalja</u> und <u>Solonina, Jefrosinja</u> nach Eintragung in unsere Kartel zurück. Das Kind der Ostarbeiterin Solonina ist inzwischen wieder verstorben; die Personalien des Kindes der Ostarbeiterin Holowkowa wird nachgereicht.			
		Heil Hitler !	
		Oberlagerführer	
2 Anlagen		Nachsatz umseitig	
Fernsprecher: 1250 - Bankkonto: Thüringische Staatsbank, Gera, Konto 8181 - Postscheckkonto: Erfurt			

Ein Lager für Frauen und Kinder entstand in dem Gebäudekomplex einer ehemaligen Brauerei in der Greizer Straße 36 (heute Justizvollzugsanstalt). Die offizielle Bezeichnung lautete „Lagergemeinschaft Geraer Betriebe e. V., Frauengemeinschaftslager Gera“. Ein Zeitzeuge, der in dieser Zeit in der Nähe wohnte, erinnert sich, dass jeden Tag früh am Morgen eine Kolonne von Frauen in grauen Kitteln und Holzschuhen unter Bewachung in eine weit entfernte Rüstungsfabrik laufen musste und erst am späten Abend zurückkam.³⁶

Im Stadtarchiv befinden sich Baupläne eines Geraer Architekten unter dem Titel „Gemeinschaftslager für Frauen, Greizer Straße 36 (ehemalige Mälzerei)“ vom August 1942.²¹ Im Erdgeschoss sind neben Wirtschaftsräumen Zimmer mit insgesamt 120 Betten und 15 Krankenbetten geplant. Im ersten Obergeschoss befinden sich 9 Räume mit insgesamt 180 Betten, wiederum ein Krankenzimmer mit 15 Betten, dazu ein Arztzimmer, zwei Zimmer für Wärterinnen, Toiletten und ein Waschraum. Im zweiten Obergeschoss sind 240 Betten vorgesehen, im Dachgeschoss nochmals 180 Betten. Das heißt, das Lager sollte etwa 800 Personen aufnehmen. Die Räume sind für jeweils 20 Personen gedacht. Zwei dieser Räume für je 30 Personen. Waren in diesen zwei Räumen die Kinder untergebracht?

Verordnungen für schwangere Zwangsarbeiterinnen und ihre Kinder betreffend

In der ersten Anordnung des Ostarbeiterprogramms war verfügt worden, dass schwangere Frauen „abzuschieben“ seien, da sie den Arbeitseinsatz belasten. Es wurden aber immer mehr Arbeitskräfte gebraucht, auch hatte die Zahl der Schwangeren deutlich zugenommen. Von den Arbeitsämtern wurde gemutmaßt, dass viele der Frauen damit erreichen wollten, wieder in ihre Heimat zurück zu kommen.

So hatten Himmler und Sauckel bereits im Dezember 1942 festgelegt, dass Schwangere im „Reich“ verbleiben sollten. Eine Ergänzung erfolgte im März 1943.²² Der endgültige Runderlass trägt das Datum vom 27. Juli 1943: „Behandlung von schwangeren ausländischen Arbeiterinnen und der im

Reich von ausländischen Arbeiterinnen geborenen Kindern.“²³ Auch hier wieder die unterschiedliche Bewertung der Zwangsarbeiterinnen: Schwangere Ostarbeiterinnen bleiben „grundsätzlich“ im Lande. Bei den „Angehörigen anderer Nationalität“ können Ausnahmen gemacht werden. Auf letztere findet das bestehende deutsche Mutterschutzgesetz mit entsprechend längerer Freistellung sowie zusätzlicher Ernährungszulage Anwendung. Ostarbeiterinnen und Polinnen erhalten keine verlängerte Freistellung und keine Ernährungszulage während der Schwangerschaft und Stillzeit. Die Entbindungen betreffend wurde festgelegt, „sie sollen tunlichst in besonderen Abteilungen der Krankenreviere in den Wohnlagern oder Durchgangslagern stattfinden.“ Einschränkungen gab es auch bei der Ausstattung mit Kleidung für deren Säuglinge. Stillen wurde erlaubt, aber auch hier waren Sonderanweisungen zu befolgen, 1/2 l Milch sollte bis zum 3. Lebensjahr gegeben werden.

Menschenverachtend ist die „rassische“ Überprüfung und Unterbringung der Kinder. Für „fremdvölkische“ Kinder sollten „Kleinstkinderbetreuungsstätten einfachster Art“ mit Betreuern des „entsprechenden Volkstums“ geschaffen werden. Ausgenommen sind Kinder „germanischer Abstammung“. „Gutrassige Kinder“ sind nach entsprechender Überprüfung in die Sondereinrichtungen der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt (NSV) für „guttrassige Kinder aus dem Osten“ zu überweisen. Sie waren damit für eine Erziehung als deutsche Kinder vorgesehen.

Welche Entscheidungsmöglichkeiten dabei die Mütter hatten ist unter Ziffer 6 der Anweisung zu lesen. „Die Übernahme des guttrassischen Kindes in die Betreuung der NSV oder des Lebensborns wird meist dessen Trennung von der am Arbeitsplatz verbleibenden Mutter notwendig machen. Besonders aus diesem Grunde ist die Übernahme der guttrassischen Kinder in diese Betreuung nur mit Zustimmung der Mutter möglich. Diese wird von der betreuenden Stelle unter Darlegung der Vorteile, nicht aber des Zieles dieser Betreuung, zur Erteilung der Zustimmung zu bewegen sein. Es wird allerdings erwogen, ob nicht bei Ostarbeiterinnen, Arbeitskräften aus dem Generalgouvernement und Schutzangehörigen auf die Zustimmung verzichtet werden kann, wenn die Belehrung keinen Erfolg hat.“^{24/25}

Situation in Gera

In Gera wurden zwischen 1942 und 1945 ca. 180 Zwangsarbeiterkinder geboren.²⁶ Etwa zwei Drittel der Kinder kamen im Frauengemeinschaftslager Greizer Straße zur Welt, das erste wahrscheinlich am 29. April 1943. Es liegen von ortsansässigen Hebammen unterschriebene Sterbeurkunden von im Lager tot geborenen Kindern vor. Also müssen die Hebammen bei der Geburt zugegen gewesen sein. Doch ob immer professionelle Hilfe vorhanden war und unter welchen Bedingungen die Geburten letztendlich stattfanden, bleibt unbekannt.

Vom Landrat Gera-Abt.1/P liegt ein Schreiben vom 22. Januar 1943 an die Bürgermeister des Kreises Gera vor:

„Betr.: Schwangere ausländische Arbeiterinnen (...)

Es ist bisher üblich gewesen, dass schwanger gewordene ausländische Arbeiterinnen mit Rücksicht auf ihren Zustand sofort in ihre Heimat zurückgeführt worden sind. In Zukunft wird das nicht mehr der Fall sein. Die ausländischen Arbeiterinnen werden also in Deutschland ihre Entbindung erwarten müssen. Dazu ist erforderlich, dass in jedem Ort eine räumliche Gelegenheit vorhanden ist, in der eine Entbindung vor sich gehen kann. Ich ersuche deshalb, mir eine solche Gelegenheit zu benennen, die außer mit einem Bett nur mit den notwendigsten Ausrüstungsgegenständen ausgestattet zu sein braucht. Ferner ist es wünschenswert, dass die niedergekommenen ausländischen Arbeiterinnen von ihresgleichen behandelt und betreut werden. Deshalb bitte ich nachzuprüfen, ob sich unter den in Ihrem Ort wohnenden ausländischen Arbeiterinnen Hebammen befinden, die ich mir zu benennen bitte.“²⁷

Wahrscheinlich wurde in den umliegenden Gemeinden diesbezüglich keine Lösung gefunden. Laut eines Schreibens des Landrates des Kreises Gera vom 5. Mai 1943²⁸ wurden Schwangere, die in der Landwirtschaft eingesetzt waren, zur Entbindung nach Gera gebracht. „...Die schwangeren landwirtschaftlichen Arbeiterinnen werden für wenige Tage in das Gemeinschaftslager Geraer Betriebe in Gera aufgenommen, wo sie niederkommen können und wo dann die Kinder verbleiben“. Die Aufnahme durfte erst knapp vor dem kritischen Tag der Fall sein. Kinder- und Bettwäsche musste mitgebracht werden.

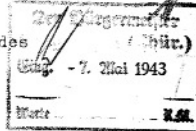
Die Mütter mussten also ohne ihre Babys baldigst zurück auf den Bauernhof, um zu arbeiten. Durften sie stillen? Durften sie noch Kontakt zu ihrem Kind

Der Landrat des Kreises Gera
- Abteilung I/P -

Gera, den 5. Mai 1943.

An

die Herren Bürgermeister des
Kreises G e r a .



Betr.: Schwangere Ausländerinnen.

Wie ich festgestellt habe, sind die Meldungen über Schwangeren ausländischer landwirtschaftlicher Arbeiterinnen mir unvollkommen bei mir eingegangen. Ich ersuche deshalb dringend, solche Fälle, die mir noch nicht bekannt geworden sind, noch nachträglich zu melden mit der Angabe, wann etwa die Niederkunft zu erwarten ist. Ich mache darauf aufmerksam, dass aus einem Verlassen der Meldung Schwierigkeiten entstehen können, mindestens ist das eine zu erwarten, dass dann das Mädchen bei dem Bauern selbst niederkommen muss, bei dem es beschäftigt ist. Es würde also gerade der Zweck nicht erreicht, den ich erstrebe, und dieser Zweck ist der, den Bauern die Mühen abzunehmen, die mit einer Niederkunft der Arbeiterinnen verbunden sind. Ich habe Einrichtungen getroffen, die das möglich machen. Die schwangeren landwirtschaftlichen Arbeiterinnen werden für wenige Tage in das Gemeinschaftslager Geraer Betriebe in Gera, Greizer-Strasse 36, aufgenommen, wo sie niederkommen können und wo dann die Kinder verbleiben. Ich bitte dringend dafür zu sorgen, dass nun nicht etwa die schwangeren Arbeiterinnen schon viele Tage vor der erwarteten Niederkunft nach Gera geschickt werden. Das darf vielmehr erst knapp vor dem kritischen Tag der Fall sein. Ferner muss ich erwarten, dass die Schwangeren nicht ohne alle Wäsche hierher geschickt werden. Ich habe heute feststellen müssen, dass einer Schwangeren geradezu angeraten worden ist, ohne alle Wäsche hierher zu kommen. Ich betone, dass in Zukunft eine solche Schwangere zurückgeschickt werden wird. Der Bauer, dem die grossen Umständlichkeiten, die mit einer Entbindung einer Arbeiterin verbunden sind, abgenommen werden, hat dafür zu sorgen, dass die Arbeiterin, die niederkommen wird, entweder mit eigener Leibwäsche in ausreichender Menge oder mit geliehener Wäsche hier erschafft. Ferner ist Kinderwäsche (Windeln, Unterlagen usw.) und Bettwäsche für ein Bett mitzugeben, die zweifellos jeder Bauer der Arbeiterin leihweise übergeben kann. Ausserdem ist die Arbeitskarte, eine Abmeldung aus der Verpflegung mitzugeben, und die Arbeiterin ist auch anzuhalten, ihre persönlichen Urkunden, die sie zur Hand hat, mitzubringen.

Ich bitte also, die Bauern, die schwangeren ausländische Arbeiterinnen bei...

haben? Auch die meisten anderen Kinder verblieben im Lager Greizer Straße. Wie die Betreuung erfolgte, konnte nicht eruiert werden, auch nicht die Anzahl der Kinder. Mindestens fünfundzwanzig Kinder verstarben dort, unter anderem auch ein kleines französisches Mädchen. Sie wurde nur sieben Wochen alt und verstarb im März 1945, Todesursache: Dyspepsie (Ernährungsstörung).

Scheinbar waren in der Folgezeit die Räumlichkeiten in dem Frauengemeinschaftslager zu knapp geworden, denn am 10. Mai 1944 wurde vom Hauptamt der Stadt²⁹ vorgeschlagen, im Lager für ausländische Arbeiter in der Bismarckstraße, eine weitere Möglichkeit zur Unterbringung für Mütter mit Säuglingen und Kleinkindern zu schaffen. Eine ärztliche Betreuung unter Hinzuziehung von Lehrschwestern des Deutschen Roten Kreuzes (DRK)

wurde zugesichert. Nur ein einziger Raum wurde dafür zur Verfügung gestellt. „...dann könnte die Verlegung schwangerer Frauen nach dem Lager der Lagergemeinschaft unterbleiben, es könnten danach auch die in der Greizer Straße untergebrachten, bei der Stadtverwaltung beschäftigten Frauen mit Kleinkindern im stadteigenen Lager mit aufgenommen werden. Der Arbeitseinsatz würde dadurch gefördert und wäre auch besser zu überwachen. Außerdem könnten die jetzt aufzuwendenden Mittel für die Inanspruchnahme des Lagers Greizer Straße wesentlich verringert werden“.

Am 4. September 1944 war der Raum bezugsfertig. Es wurden zehn Säuglinge mit Müttern aus der Greizer Straße übernommen. Für die Versorgung der Kinder war eine einzige Frau vorgesehen. Nicht nur für deren Betreuung war sie zuständig, sondern für alle weiteren anfallenden Arbeiten, so auch für die Reinigung des Raumes. Die wöchentliche Arbeitszeit betrug 60 Stunden.³⁰

Für die Arbeiten wurde Frau Eugenia O. eingesetzt. Ihr eigener Sohn Nikolai verstarb im Alter von acht Monaten am 11. Januar 1945 an Diphtherie im Krankenhaus. Sein Grab ist auf dem Ostfriedhof zu finden.

Am 7. Dezember 1944 wurde vom Lagerleiter an den Stadtinspektor der Antrag gestellt, eine Hilfskraft für Frau O. zu bewilligen.³¹ „...Das Lager beherbergt zurzeit 16 Säuglinge und ein Polenkind im Alter von 1 1/4 Jahren (...) schon bei 10 bis 12 Kindern (Säuglingen) hatte die O. derartig viel zu tun, dass sie oft nicht zum Essen kam und erst in den Abendstunden die Kost zu sich nahm. Auch kommt diese Frau nur sonntags einmal an die frische Luft, was für die Dauer nicht zu vertreten ist...“ Dem Antrag wurde stattgegeben.

Vom 20. November 1944 bis zum 5. März 1945, das heißt in einem Zeitraum von nur dreieinhalb Monaten verstarben hier sieben Säuglinge im Alter zwischen sechs Wochen und sieben Monaten. Als Todesursache wurde bei allen Kindern Lebensschwäche angegeben, einmal dies bei Brechdurchfall. Also sind diese Kinder erbärmlich verhungert. Die Feststellung des Todes erfolgte vom Lagerleiter, einmal von seinem Stellvertreter, ein Arzt hat nie unterschrieben. Was war so ein kleines Leben wert?

Die Situation nach Kriegsende

In Gera war der Krieg nach dem Einmarsch der Streitkräfte der USA am 14. April 1945 zu Ende. Aus einer Akte vom 26. April 1945³² wird ersichtlich, dass mit der Rückführung ehemaliger Zwangsarbeiter rasch begonnen wurde. *„...Mit der Amerikanischen Militärregierung in Gera wurde am 25. April 1945 wegen dem Transport der Ausländer und der Rückführung von Deutschen nach ihren Heimatgemeinden verhandelt. Die Ausländer, die sich selbst in Marsch setzen können, sind daran nicht zu hindern. Alle übrigen Ausländer werden nach einiger Zeit in Gera in Lagern untergebracht, von wo aus ein geschlossener Rücktransport vorgenommen werden soll. Alle Deutschen aus den Westgebieten und aus anderen Reichsteilen müssen noch warten, bis die Reichsbahn wieder in Betrieb genommen ist. Es ergehen zu gegebener Zeit dann von Seiten der Amerikanischen Militär-Regierung besondere Anweisungen. Der Bürgermeister.“*

Im Mai gab man Transporttermine in die verschiedenen Länder bekannt. Bis zum Jahresende wurden in Gera noch ca. zwanzig Kinder ehemaliger Zwangsarbeiterinnen geboren. Von den fünfundachtzig Verstorbenen hatten dreizehn für kurze Zeit das Kriegsende überlebt. Wie viele Kinder in ihre Heimat zurückkehren konnten, bleibt unbekannt.

Gitta Sereny, Autorin des Buches „Das deutsche Trauma“,³³ selbst als Kinderfürsorgerin während dieser Zeit bei der damaligen Hilfs- und Aufbauorganisation der UNO, der UNRRA (United Nations Relief and Rehabilitation Administration) tätig, berichtet im Kapitel 3 – Geraubte Kinder –, dass laut Akten dieser Hilfsorganisation in den DP Lagern (Displaced Persons) im Februar 1946 noch 51.307 Kinder unter vierzehn Jahren lebten und von diesen wiederum 27.185 unter sechs Jahre alt waren. Neben den Kindern, die mit ihren Angehörigen im Lager waren, schreibt sie über „unbegleitete Kinder“, deren Identität oft schwer zu ermitteln war. In Arolsen, Hessen, damals britische Zone, wurde der Internationale Suchdienst der UNRRA eingerichtet. Aber nicht allen konnte geholfen werden.

Was bleibt

Im Rahmen der Entschädigungsaktionen für ehemalige Zwangsarbeiter wurden an das Stadtarchiv zahlreiche Briefe von Betroffenen weitergeleitet, die um Bestätigung ihrer Tätigkeit während der Kriegszeit in Gera nachsuchten.

So steht in einem handschriftlich in deutscher Sprache verfassten Brief einer Frau aus Odessa, Geburtsjahr 1917³⁴: *„...Ich fuhr mit meinem Kind in der Stadt Perwamaisk(?), dort wohnte meine Großmutter. In der Stadt P. kam der Zug nach Deutschland aus Ukraine, Donezk, Dnepropetrowsk an, und man hat mich mit meinem Kind weggenommen. Wir kamen in Rumänien an, dort waren wir zwei Tage, dann hat man uns in Güterwagen umgesetzt und wir fahren weiter. Ich dachte, dass wir fahren durch Serbija, dort waren wir ein paar Tage, dann – nach Wien. Man hat uns in der Stadt Gera geteilt. Dort wohnten wir im Lager im Bierwerk, die Kinder waren in „Kindergarten“. Ich sollte in der Schuhwerkstatt als Putzfrau arbeiten (Schteinweg Straße, nicht weit von Lager) Nicht weit von uns war die Kirche (...) Man hat viel bombardiert und wir stiegen in tiefen Keller herab, wo der Wirt früher Wein gehutet oder wir liefen in den Wald. Nicht weit von Kirche fiel eine Bombe und die Häuser wurden zerstört. Das sind alle meine Erinnerungen. Auch wohnte neben eine große Familie, der Herr war Lokomotivführer, die Frau Ella hieß, sie hatten 11 Kinder. Sie halfen meinem Kinde, so erlebte ich. Ich vergaß Datum, als wenn in der Stadt Gera Amerikaner kamen, unsere Militärmänner sammelten uns nicht weit von der Kirche. In Odessa hatte ich meine Mutter und ich bekam Dokumenten.“*

Ein Mann, Geburtsjahr 1938, schreibt aus Jakutien³⁵. Er, seine Schwester, geb. 1941, und seine Mutter kamen aus Smolensk: *„...In 1941 aus Smolensk meine Mama zusammen mit mir und meiner Schwester Faschisti haben in die Stadt Gera zwangsweise fortgeführt. Das KZ in der Stadt Gera befand sich im Gebäude ehemals Bierbrauerei. Die Gefangenen waren nur Frauen mit den Kindern. Die Hälfte waren die Frauen aus Polen. In 1945 haben die Amerikaner angenommen und haben uns in anderes Gebäude übersetzt. (...) Nach der Prüfung uns haben russisch übergeben.“*

Die Briefe stammen aus den Jahren 2000 und 2003. Also sind noch nach fast sechzig Jahren von Zeitzeugen Erinnerungen aufgeschrieben wurden. Wie sie diesen Lebensabschnitt physisch und psychisch in der Folgezeit verkraftet haben, das wissen wir nicht. Es hängt sicherlich auch von dem unterschiedlich Erlebten und ihrem damaligen Alter ab. Sie haben überlebt. Aber auch diese Menschen gehören dazu, wenn an die Opfer der dunkelsten Zeit Deutschlands gedacht wird.

Quellenverzeichnis

- 1 Stadtarchiv Gera III C 03/3251
- 2 Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Gera. Grabkarte Friedhof-Ost, Feld II c, Reihe 2. Weltkrieg, Kinder von Zwangsarbeitern
- 3 Stadtarchiv Gera. Sammelakte zum Familienbuch – Sterberegister Ausländer (ohne Signatur)
- 4 Stadtarchiv Gera. Sterberegister 1943 bis 1945 (ohne Signatur)
- 5 Stadtarchiv Gera III B 13603 Blatt 45 und III B 13599 Blatt 11 ff.
- 6 Quellen zur Geschichte Thüringens Band 19. Zwangsarbeit in Thüringen 1940 bis 1945 von H. Gerber, N. Moczarski, B. Post, K. Weiß. Erfurt 2002. Landeszentrale für politische Bildung Thüringen. Seite 132 und 135 ff.
- 7 Stadtarchiv Gera III B 1 / 13596 Blatt 2 und 6
- 8 Stadtarchiv Gera III B / 13601 Blatt 1
- 9 „Fremdarbeiter – Politik und Praxis des Ausländereinsatzes in der Kriegswirtschaft des Dritten Reiches“ von Ulrich Herbert. Verlag J. H. W. Dietz, Bonn 1999, Seite 85 und 178 ff.
- 10 www.wikipedia.org/wiki/Polen-Erlasse (18.11.2009/10.15 Uhr/Kathrin Zimmer)
- 11 Stadtarchiv Gera III B 1 / 13586, Blatt 25
- 12 Stadtarchiv Gera III B 1 / 13599, Blatt 94
- 13 „Aufstieg und Fall des Dritten Reiches“ von William Lawrence Shirer. Sonderausgabe für Gondrom Verlag, Bindlach 1990, Seite 865
- 14 „Fremdarbeiter – Politik und Praxis des Ausländereinsatzes in der Kriegswirtschaft des Dritten Reiches“ von Ulrich Herbert. Verlag J. H. W. Dietz, Bonn 1999, Seite 177
- 15 „Hitlers Trutzgau – Thüringen im Dritten Reich“ von Willy Schilling. Verlag Dr. Bussert u. Stadelers 2008, Band 1, Seite 19
- 16 „Hitlers Trutzgau – Thüringen im Dritten Reich“ von Willy Schilling. Verlag Dr. Bussert u. Stadelers 2008, Band 2, Seite 172 ff.
- 17 Stadtarchiv Gera III B 1 / 13586, Blatt 45 und 180, 13599, Blatt 11 und 95, 13603, Blatt 17, 19, 45 und ff.
- 18 „Fremdarbeiter – Politik und Praxis des Ausländereinsatzes in der Kriegswirtschaft des Dritten Reiches“ von Ulrich Herbert. Verlag J. H. W. Dietz, Bonn 1999, Seite 257
- 19 Stadtarchiv Gera III D 1 / 909
- 20 Stadtarchiv Gera III B 1 / 13601, Blatt 93 Rückseite
- 21 Stadtarchiv Gera III C / 11401
- 22 „Fremdarbeiter - Politik und Praxis des Ausländereinsatzes in der Kriegswirtschaft des Dritten Reiches“ von Ulrich Herbert. Verlag J. H. W. Dietz, Bonn 1999, Seite 288 und 289
- 23 „Hitlers Trutzgau – Thüringen im Dritten Reich“ von Willy Schilling. Verlag Dr. Bussert u. Stadelers 2008, Band 2, Seite 64
- 24 Quellen zur Geschichte Thüringens Band 19. Zwangsarbeit in Thüringen 1940 bis 1945 von H. Gerber, N. Moczarski, B. Post, K. Weiß. Erfurt 2002. Landeszentrale für politische Bildung Thüringen. Seite 126 bis 129
- 25 „Dokumente des Verbrechens – Aus den Akten des Dritten Reiches 1933 bis 1945“ von Helma Kaden und Ludwig Nestler, Dietz Verlag Berlin 1993, Band 1, Seite 232 bis 234
- 26 Stadtarchiv Gera Az. 472205 (ohne Signatur)
- 27 Stadtarchiv Gera III D 1 / 909, Schreiben vom 22.01.1943
- 28 Stadtarchiv Gera III D 1 / 909, Schreiben vom 3.5.1943
- 29 Stadtarchiv Gera III B 1 / 13601, Blatt 59 und 60
- 30 Stadtarchiv Gera III B 1 / 1752, Blatt 30
- 31 Stadtarchiv Gera III B 1 / 13597, Blatt 18
- 32 Stadtarchiv Gera III D 1 / 909, Schreiben vom 26.5.1945
- 33 „Das deutsche Trauma“ von Gitta Sereny. Bertelsmann Verlag München 2002, Seite 52 ff.
- 34 Stadtarchiv Gera III E 1145-2
- 35 Stadtarchiv Gera III E 1145-1
- 36 Horst Weibrecht, Mitglied des Kulturbundes Gera, Fachgruppe Heimatgeschichte